



Hinweise für die Tätigkeit als Studienassistentenz

Sehr geehrte Studienassistent*innen,

hiermit möchten wir Sie über die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die Tätigkeit als Studienassistentenz informieren.

Es ist wichtig zu unterscheiden zwischen Arbeitnehmer*innen, für die das allgemeine Arbeitsrecht gilt, und Honorarkräften, die selbständig in eigener Verantwortung arbeiten. Studienassistentenzen gelten als selbständige Honorarkräfte, wenn Zeitpunkt, Ort und Umfang der Aufgaben gemeinsam in kollegialer Absprache mit ihren Auftraggeber*innen getroffen werden. Das Honorar, das Sie in Höhe von 11 € in der Stunde erhalten, ist grundsätzlich ein Brutto-Honorar, von dem alle Abgaben geleistet werden müssen.

Mit unseren Hinweisen möchten wir Sie über wichtige Regelungen sowie die möglichen sozialversicherungsrechtlichen Abgabepflichten in Ihrer Tätigkeit als Studienassistent*in informieren.

Finanzamt/ Rechnungsstellung

Ihre Selbständigkeit ist beim Finanzamt anzumelden, indem Sie dort eine Steuernummer beantragen. Zur erbrachten Leistung (Tätigkeit als Studienassistentenz) ist eine Rechnung zu schreiben. In der Rechnung tragen Sie die Steuernummer ein, die Sie vom Finanzamt erhalten haben. Diese können Sie als eine Jahresgesamtrechnung für die Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Stichtag für die jährliche Steuererklärung ist der 31. Juli des Folgejahres. Ein Muster für eine Jahresrechnung der Leistungen als Studienassistentenz können Sie in der Beratungsstelle Barrierefrei Studieren erhalten.

Für weitere Fragen zu steuerrechtlichen Regelungen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.

Rentenversicherung

Honorarkräfte, die Studienassistentenz leisten, und nur eine*n Auftraggeber*in haben, sind bis zu einem Einkommen von 450 € im Monat von der Rentenversicherungspflicht befreit, können sich jedoch freiwillig versichern. Wenn Sie mehrere Auftraggeber*innen haben, bleiben Sie auch bei über 450 € von der Rentenversicherung befreit.

Leisten Sie nur für eine*n Auftraggeber*in Studienassistentenz, besteht ab 450,01 € die volle Rentenversicherungspflicht. Die Tätigkeit ist dann bei Ihrem zuständigen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse oder Rentenkasse) anzumelden. Die Abgaben werden dann abgeführt.

Wer einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) und einer geringfügigen Honorartätigkeit (bis 450 €) nachgeht, sollte wissen, dass die jeweiligen Bereiche nicht zusammengezählt werden. Mehrere geringfügige Honorartätigkeiten zählen jedoch zusammen!

Wenn Sie noch andere Jobs haben und damit mehr als 450 € verdienen, entstehen ebenfalls Abgabepflichten. Für detaillierte Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse oder den Rentenversicherungsträger.

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung

Für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung gilt: Studierende werden zu dem studentischen Tarif versichert, bzw. sind versicherungsfrei, wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies trifft zu, wenn Studierende nicht mehr als 20 Wochenstunden während der Vorlesungszeit arbeiten. Die Krankenkasse ist über die selbständige Tätigkeit zu informieren.

Weitere Informationen über die Abgabepflichten finden Sie unter der Rubrik „Jobben“ auf der Homepage des Deutschen Studentenwerks DSW:

<https://www.studentenwerke.de/de/jobben>

Bei weiteren sozialversicherungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachstellen.

Hinweis für internationale Studierende

Internationale Studierende, die nicht aus der EU kommen, dürfen sich in der Regel nicht selbständig machen oder freiberuflich arbeiten. Bitte überprüfen Sie dazu die Regelungen Ihres Aufenthaltstitels.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den steuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Regelungen finden Sie zum Beispiel in der Broschüre „Selbständigkeit und Studium“ der DGB-Jugend:

<https://jugend.dgb.de/studium>

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Beatrix Gomm

Bereichsleitung Beratung Barrierefrei Studieren



studierendenWERK BERLIN
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitz: Hardenbergstraße 34 • 10623 Berlin
Telefonzentrale: 030-93939 – 70
www.stw.berlin
Zertifikat „Beruf und Familie“ 2009, 2013, 2016
Zertifikat „Eco-Management and Audit Scheme“
2014, 2016 (für ausgewählte Standorte)



BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE14 1002 0500 000 3117000
Bank für Sozialwirtschaft, Berlin
Steuer-Nummer: 29/668/00259